

Beispiel Rentner Paar, Mietkosten angemessen

Im Beispiel haben Sie als Familieneinkommen monatlich Altersrenten zwischen 500 € und 1.200 €. Ihre angenommene bisherige Warmmiete beträgt 820 €. Nun müssen Sie 500 € Heizkosten nachzahlen.

Auch wenn Sie keinen laufenden (monatlichen) Anspruch auf Sozialhilfe haben, erstattet das Amt für Soziales auf Antrag die Heizkostennachzahlung bis zur Höhe der angemessenen Heizkosten (im Beispiel 500 €). Erhalten Sie bereits Sozialhilfe, erstattet das Amt für Soziales die Nachzahlung in angemessener Höhe.

Regelbedarf Partner 1	506,00 €
Regelbedarf Partner 2	506,00 €
Miete inkl. Betriebskosten	700,00 €
Heiz- und Warmwasserkosten	120,00 €
Bedarf gesamt	1.832,00 €

	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
Rente Person 1	700,00 €	1.000,00 €	1.200,00 €	1.000,00 €	1.200,00 €
Rente Person 2	500,00 €	800,00 €	700,00 €	500,00 €	1.000,00 €
anzurechnendes EK (abzügl. Freibeträge)	1.200,00 €	1.800,00 €	1.900,00 €	1.249,00 €	1.698,00 €
auf Sozialhilfe anrechenbares GesamtEK	1.200,00 €	1.800,00 €	1.900,00 €	1.249,00 €	1.698,00 €
Bedarf	1.832,00 €	1.832,00 €	1.832,00 €	1.832,00 €	1.832,00 €
monatliche Hilfeleistung	632,00 €	32,00 €	0,00 €	583,00 €	134,00 €
übersteigendes EK	0,00 €	0,00 €	- 68,00 €	0,00 €	0,00 €
(anzurechnendes Ek > Bedarf)					
zusätzliche Nachzahlung Heizkosten	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €
Anrechnung übersteigendes Einkommen	0,00 €	0,00 €	-68,00	0,00 €	0,00 €
einmalige Erstattung Heizkosten	500,00 €	500,00 €	432,00 €	500,00 €	500,00 €

Variante 4: Person 1 erhält Grundrente (laut DRV:"mit Zuschlag für langjährig Versicherte, auch Grundrentenzuschlag genannt")

Variante 5: beide Personen erhalten Grundrente

Hintergrundinformation zur Bedarfsberechnung Sozialhilfe

Wie viel Sozialhilfe Sie erhalten, hängt neben Ihrem Einkommen von der Höhe des Bedarfs Ihrer Familie ab. Für den laufenden Lebensunterhalt wird als Bedarf pro Familienmitglied eine pauschalierte monatliche Regelleistung, die altersabhängig gestaffelt ist, berücksichtigt. Ihre Warmmiete wird in der Regel in tatsächlicher Höhe zum Bedarf hinzugerechnet.

Aus Vereinfachungsgründen wurden eventuelle Mehrbedarfe (z. B. kostenaufwändige Ernährung) nicht berücksichtigt.

Sofern diese bestehen, erhöhen sich die dargestellten Leistungen entsprechend.

Die Kosten für Strom sind in der pauschalierten Regelleistung enthalten.

Daher können nur Heizkostennachzahlungen, aber keine Nachzahlungen für Strom erstattet werden.